

# **Benutzungsordnung**

## **für das**

# **„Geestland-Eventgelände“**

### **der Gemeinde Kropp**

Aufgrund des §§ 4 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **27.09.2022** folgende Benutzungsordnung für das Geestland-Eventgelände der Gemeinde Kropp erlassen:

#### Inhaltsübersicht

	Präambel
§ 1	Benutzbare Fläche und Zufahrt
§ 2	Arten der Benutzung
§ 3	Benutzung des Sanitärgebäudes/Sanitärgebäudes
§ 4	Antrags- und Genehmigungspflicht
§ 5	Hausrecht
§ 6	Haftung der Mieterin / des Mieters
§ 7	Haftungsausschluss
§ 8	Sanitätsdienst / Platzordner / Sicherheitsdienst
§ 9	Benutzungsgebühren
§ 10	Rücktritt vom Vertrag
§ 11	Sonstige Genehmigungen oder Erlaubnisse
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Inkrafttreten

### **Präambel**

Die Gemeinde Kropp ist Eigentümerin einer als „Geestland-Eventgelände“ bezeichneten Fläche, die sich als ca. 27.000 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Flurstücks 4/6 der Flur 20 darstellt. Sie liegt nördlich des Schwimmbades der Gemeinde Kropp und grenzt mit ihrer westlichen Flurstücksgrenze an eine öffentlich-rechtliche Erschließungsstraße (Ochsenweg). Eine direkte Zufahrt ist von der öffentlich-rechtlichen Erschließungsstraße in der Örtlichkeit vorhanden. Unmittelbar im Bereich dieser Zufahrt befinden sich ein Sanitärgebäude und ein Sanitärcontainer im Bestand, ansonsten ist die Fläche unbebaut.

Die Anbindung an die B 77 befindet sich in ca. 250 m Entfernung und ist über die öffentlich-rechtliche Straße „Am Schwimmbad“ gesichert.

### **§ 1 Benutzbare Fläche und Zufahrt**

- (1) Die Gemeinde Kropp betreibt die o.g. Fläche als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 17 Abs. 1 GO und stellt diese zur Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.
- (2) Die Fläche wird ungeteilt in ihrer Gesamtheit zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Es besteht nicht die Möglichkeit, nur Teilflächen einzeln zur Verfügung zu stellen. Soweit dennoch nur Teilflächen tatsächlich genutzt werden, sind die betreffenden Teile von der Nutzerin/dem Nutzer eindeutig zu kennzeichnen und für jedermann klar erkennbar abzugrenzen.
- (3) Für die Zufahrt ist ausnahmslos die vorhandene Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche aus zu nutzen. Ein Überqueren benachbarter Grundstücke oder eine Zufahrt über das Gelände des Schwimmbades hinweg ist für eine Benutzung nach dieser Benutzungsordnung nicht zulässig.

## § 2 Arten der Benutzung

- (1) Die Fläche des Geestland-Eventgeländes sowie die darauf vorhandenen Anlagen werden von der Gemeinde Kropp auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung grundsätzlich für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltungen für jedermann nach den rechtlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich offen stehen und allgemein zugänglich sein müssen.
- (2) Folgende Nutzungsarten sind möglich (beispielhafte Aufzählung):
  - Durchführung öffentlicher Sportveranstaltungen
  - Veranstaltungen des Vereinssports soweit diese öffentlich zugänglich sind
  - Märkte z.B. Flohmärkte, Mittelaltermärkte, Weihnachtsmärkte
  - Treffen von Interessengruppen soweit die Treffen als öffentliche Veranstaltung angelegt sind z.B. Oldtimertreffen
  - Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden soweit für die einzelne Veranstaltung eine uneingeschränkte Teilnahme bzw. ein uneingeschränkter Zugang ermöglicht wird
  - Durchführung sonstiger öffentlicher Veranstaltungen, soweit solche Veranstaltungen nach den rechtlichen Rahmenbedingungen zulässig sind
- (3) Soweit für die geplante Nutzung zusätzliche Bestandteile und Ausstattungsgegenstände (z.B. Verkaufsstände, WC-Anlagen u.ä.) benötigt werden, hat die Nutzerin/der Nutzer diese auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu beschaffen und deren vollständige, rückstandsfreie Beseitigung nach Beendigung der Nutzung zu gewährleisten, ohne dass Schäden am Geestland-Eventgelände entstehen.
- (4) Die Nutzung der Fläche und ihrer Einrichtungen ist nur im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zulässig. Die Nutzerin/der Nutzer ist für die Einhaltung geltender öffentlich-rechtlicher Vorschriften im vereinbarten Zeitraum der Nutzung alleinverantwortlich.
- (5) Sie oder er hat die Fläche und deren Bestandteile vollständig, unbeschädigt, unverändert und gereinigt nach Abschluss der Nutzung an die Gemeinde zu übergeben.
- (6) Private Veranstaltungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister im Einzelfall.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung zur Nutzung der Fläche besteht grundsätzlich nicht.**

## § 3 Benutzung des Sanitärgebäudes/Sanitärcontainers

- (1) Soweit vereinbart, umfasst die Nutzungsvereinbarung auch die bestimmungsgemäße Mitbenutzung der Sanitäreinrichtungen, für die die Regelungen dieser Benutzungsordnung ebenfalls uneingeschränkt gelten.
- (2) Das Rauchen ist innerhalb des Gebäudes/des Containers nicht gestattet.
- (3) Beim Verlassen des Platzes ist das Gebäude/der Container vor unbefugter Nutzung zu sichern und zu verschließen.
- (4) Soweit der Umfang der geplanten Veranstaltung einer zusätzlichen Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen bedarf, sind diese von der Nutzerin/dem Nutzer auf eigene Rechnung bereitzustellen (vergleiche § 2 Abs. 3)

## **§ 4 Antrags- und Genehmigungspflicht der Nutzung**

- (1) Jede Form der Nutzung des Geestland-Eventgeländes und seiner Bestandteile setzt eine Anfrage/Antragstellung bei der Gemeinde Kropp voraus. Diese Kontaktaufnahme ist Grundlage für das Zustandekommen einer öffentlichen-rechtlichen Nutzungsvereinbarung. Ein entsprechender Antrag ist langfristig zu stellen, spätestens jedoch 20 Werktage vor der geplanten Veranstaltung unter Angabe des Veranstalters, Art/Inhalt und Dauer inkl. Auf- und Abbautage. Über die Zulässigkeit der Nutzung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (2) Antrags- bzw. nutzungsberechtigt im Sinne dieser Benutzungsordnung sind natürliche oder juristische Personen, soweit die beabsichtigte Nutzung im Sinne dieser Benutzungsordnung erfolgen soll. Bei Antragstellung durch juristische Personen ist eine vertretungsberechtigte, verantwortliche, volljährige Person namentlich zu benennen, die zugleich Ansprechpartner ist.
- (3) Die Benutzung des Geestland-Eventgeländes ist mit Vorliegen einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung ausschließlich für den beantragten Nutzungszweck und den fixierten Zeitraum zulässig. Die Nutzungsvereinbarung wird zwischen der Gemeinde Kropp und der Antragstellerin/dem Antragsteller (Nutzerin/Nutzer) geschlossen und kann mit einzuhaltenden Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.
- (4) Die Übergabe vor und die Abnahme der Fläche nach der Veranstaltung erfolgt durch beauftragte Mitarbeiter des Bauhofs der Gemeinde Kropp im Beisein der Nutzerin/des Nutzers. Dabei werden auch die Verbrauchswerte der Versorgungsmedien erfasst.
- (5) Eine nachträgliche Abweichung vom vereinbarten Nutzungszweck oder vom vereinbarten Zeitraum sowie eine Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen stellen einen Verstoß gegen diese Benutzungsordnung dar und können als Ordnungswidrigkeit nach dem Bußgeldkatalog (Anlage 2) geahndet werden.

## **§ 5 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht für die Fläche des Geestland-Eventgeländes wird grundsätzlich durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister der Gemeinde Kropp ausgeübt. Die/der Bürgermeister\*in kann das Hausrecht auch durch Bedienstete der Gemeinde Kropp in ihrem/seinem Auftrag ausüben lassen. Ihren/ seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Soweit die Fläche auf Grundlage einer Nutzungsvereinbarung für eine konkrete Nutzung zur Verfügung gestellt wurde, wird das Hausrecht für den im Vertrag bezeichneten Zeitraum zusätzlich durch die Nutzerin/den Nutzer ausgeübt. Sie/er ist für den begrenzten Zeitraum für die Ordnung auf der Fläche verantwortlich und übt in diesem Zeitraum das Hausrecht aus. In Zweifelsfällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Kropp.

## **§ 6 Haftung der Nutzerin/des Nutzers**

- (1) Auf der Grundlage der geschlossenen Nutzungsvereinbarung haftet die Nutzerin/der Nutzer für den Zeitraum der Nutzung für die bestimmungsgemäße Benutzung der Einrichtung. Sie/er übernimmt für diese Zeit die

Verkehrssicherungspflicht auf der Fläche sowie für die Zufahrt, die für die Nutzung in Anspruch genommen wird.

- (2) Die Nutzerin/der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Kropp am Geestland-Eventgelände selbst, an den überlassenen Einrichtungen inklusive Sanitärgebäude, Sanitärcontainer, an Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen unabhängig davon, ob die Schäden durch sie/ihn selbst oder durch von ihr/ihm Beauftragte, Besucher ihrer/seiner Veranstaltung oder Fremdeinwirkung Dritter verursacht wurden.

## **§ 7 Haftungsausschluss**

- (1) Die Gemeinde Kropp haftet nicht für die Eignung der Fläche für den beabsichtigten Nutzungszweck. Sie haftet ferner nicht für einen Rücktritt vom Vertrag nach § 10 dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Gemeinde überlässt der Nutzerin/dem Nutzer die Anlage mit sämtlichen Ausstattungen in dem Zustand, in welchem sie sich befindet, zur Benutzung. Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, die Anlage jeweils vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für die genehmigte Verwendung zu prüfen. Sie/er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden und ist verpflichtet, etwaige Mängel unverzüglich dem Eigentümer der Fläche (Gemeinde) anzuzeigen. Mängel sind vor Beginn der Nutzung in geeigneter Weise zu dokumentieren (z.B. durch Fotos oder im Rahmen einer Begehung durch beide Vertragspartner).
- (3) Die Gemeinde Kropp haftet nicht für Funktionsversagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen Ereignissen, die die Veranstaltung der Nutzerin/des Nutzers behindern oder beeinträchtigen. Die Nutzerin/der Nutzer stellt die Gemeinde von Ansprüchen jeder Art, auch von Ansprüchen Dritter dahingehend frei.
- (4) Die Nutzerin/der Nutzer verpflichtet sich zum sorgsamem Umgang mit der Einrichtung und stellt die Gemeinde von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung mit sämtlichen Ausstattungen oder Zugängen und Zufahrten zur Einrichtung stehen.
- (5) Die Nutzerin/der Nutzer stellt die Gemeinde Kropp ferner von allen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit der Nutzung gegen sie/ihn erheben. Die Nutzerin/der Nutzer verzichtet in diesem Zusammenhang auch auf eigene Ansprüche gegen die Gemeinde.
- (6) Die Gemeinde Kropp haftet nicht für Schäden, die durch die nicht bestimmungsgemäße Benutzung ihrer Einrichtung sowie durch Einflüsse oder Beschädigungen von Tieren, durch Umwelteinflüsse oder Naturgewalten verursacht werden.
- (7) Die/der im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Nutzung berechnigte Nutzerin/Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (8) Der Gemeinde obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungs-pflichten.
- (9) Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## **§ 8 Sanitätsdienst / Platzordner /Sicherheitsdienst**

- (1) Für die Durchführung von Veranstaltungen werden seitens der Gemeinde weder Sanitäts- oder Sicherheitsdienste, noch Platzordner gestellt.
- (2) Die Nutzerin/der Nutzer ist für die Hinzuziehung von Platzordnern, Sicherheitspersonal oder medizinischer Versorgung selbst verantwortlich.
- (3) Sie/er hat eigenverantwortlich Sorge dafür zu tragen, dass Zuschauer/Besucher nur die für die Öffentlichkeit vorgesehenen Bereiche betreten können und die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für Besucher, Teilnehmer und Personal jederzeit gewährleistet ist.

## **§ 9 Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzung der Fläche des Geestland-Eventgeländes ist grundsätzlich gebührenpflichtig auf Grundlage der rechtskräftigen Benutzungsordnung. Der Gebührentatbestand entsteht durch die Nutzung der öffentlichen Einrichtung. Voraussetzung für eine Benutzung der öffentlichen Einrichtung ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung wird ein Vorschuss erhoben. Eine Endabrechnung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung.
- (2) Die Höhe der Gebühr wird von der Gemeinde Kropp auf der Grundlage einer Gebührenordnung festgesetzt (Anlage 1).
- (3) Im Einzelfall kann von der Festsetzung einer Gebühr für die Benutzung abgesehen werden. Näheres dazu regelt die Gemeinde im Rahmen der entsprechenden Gebührenordnung.
- (4) Sollte die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht einer Leistung annehmen, so erhöht sich die zu zahlende Gebühr um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Gemeinde ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt. Dies kann auch nachträglich erfolgen.

## **§ 10 Rücktritt von der abgeschlossenen Vereinbarung**

- (1) Die Gemeinde Kropp kann von der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung zurücktreten, wenn die Nutzerin/der Nutzer die fällige Geldleistung (Vorschuss oder festgesetzte Gebühr) nicht zahlt oder Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass die Durchführung der geplanten Veranstaltung gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen könnte.
- (2) Die Gemeinde kann ferner von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten, wenn das Geestland-Eventgelände aufgrund von Witterungsereignissen oder anderen Tatbeständen höherer Gewalt nicht zur Verfügung steht.
- (3) Ein Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung aus den vorgenannten Gründen begründet für die Nutzerin/den Nutzer keinen Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde Kropp.
- (4) Die Nutzerin/der Nutzer kann unter den Bedingungen der nachfolgenden Regelungen von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Der Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung ist **schriftlich** gegenüber der Gemeinde Kropp zu erklären und wird an dem Tag wirksam, an dem die schriftliche Rücktrittserklärung bei der Gemeinde Kropp eingeht. Die Gemeinde Kropp

kann für einen Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung eine Entschädigung verlangen. Näheres dazu regelt die Gebührenordnung (Anlage 1).

- (5) Für den Fall, dass die Nutzerin/der Nutzer nicht von der Nutzungsvereinbarung zurückgetreten ist, die Veranstaltung aber dennoch nicht stattfindet, besteht kein Anspruch auf vollständige Erstattung gezahlter Vorschüsse oder Gebühren.

### **§ 11 Sonstige Genehmigungen oder Erlaubnisse**

- (1) Bedarf die geplante Nutzung der Fläche weiterer Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden, so hat die Nutzerin/der Nutzer diese Genehmigung in eigener Verantwortung zu beschaffen.
- (2) Eine mit der Gemeinde Kropp getroffene Nutzungsvereinbarung für die Fläche des Geestland-Eventgeländes ergeht unbeschadet der Verpflichtung zur Einholung weiterer Erlaubnisse oder Genehmigungspflichten nach spezialgesetzlichen Vorschriften und ersetzt diese nicht.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt wer gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Teile davon vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer gegen erteilte die Nutzungsvereinbarung oder gegen Nebenbestimmung der erteilten Nutzungsvereinbarung verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000,- € geahndet werden. Ein Verstoß gegen mehrere Regelungen dieser Benutzungsordnung kann im Einzelfall mehrere Bußgeldtatbestände begründen und folglich in Addition zu einem höheren Bußgeld führen. Näheres regelt der Bußgeldkatalog (Anlage 2).

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom **01.01.2023**. Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

Kropp, den 27.09.2022

gez. Stefan Ploog  
- Bürgermeister –

## Anlage 1

Zur Benutzungsordnung für das Geestland-Eventgelände der Gemeinde Kropp

# Gebührenordnung

Gebührenpflichtige Nutzung	Höhe
A) Eintägige Veranstaltungen	250,- €
B) Mehrtägige Veranstaltungen je Tag	225,- €
C) Zusätzliche Auf- und Abbautage je Tag	100,- €
D) Gebühr nach Kartenverkauf  Unabhängig von der genutzten Fläche und der Dauer der Veranstaltung wird zusätzlich eine Gebühr nach Besucherzahl erhoben, wenn im Rahmen der Veranstaltung Eintrittskarten verkauft werden.	1,- € je verkaufter Karte
E) Ver- und Entsorgungsmedien (Strom, Wasser, Abwasser)	nach tatsächlichem Verbrauch
F) Grund- und Endreinigung Sanitäranlagen	Pauschale 100,- €
<b>Kaution</b>	
Für die Nutzung des Geestland-Eventgeländes kann im Rahmen der Nutzungsvereinbarung eine <b>Kaution</b> erhoben, die nach mängelfreier Abnahme der Fläche erstattet bzw. verrechnet wird.	bis zu 500,- €
<b>Rücktritt</b> der Nutzerin/des Nutzers von der Nutzungsvereinbarung	
ab 90 Tage vor Nutzungsbeginn ab 60 Tage vor Nutzungsbeginn ab 30 Tage vor Nutzungsbeginn	20 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes 40 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes 60 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes
<b>Die Gebühr kann sich gemäß § 9 Abs. 5 ggf. um die Umsatzsteuer in gesetzl. Höhe erhöhen.</b>	

### Verzicht auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr

Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag ganz oder teilweise von der Festsetzung einer Benutzungsgebühr abgesehen werden. Mögliche Befreiungstatbestände sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu benennen und zu begründen. Über eine Befreiung von der Benutzungsgebühr entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

## Anlage 2

Zur Benutzungsordnung für das Geestland-Eventgelände der Gemeinde Kropp

# Bußgeldkatalog

	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße
<b>1</b>		
1.1	Nutzung der Fläche ohne Genehmigung durch die Gemeinde Kropp <ul style="list-style-type: none"><li>• Erstmalig</li><li>• Wiederholungsfall</li></ul>	10.000,- € 15.000,- €
1.2	Nutzung der Fläche abweichend von der erteilten Genehmigung (Nutzungsvereinbarung) <ul style="list-style-type: none"><li>• Abweichung von genehmigten Zweck/Inhalt</li><li>• Abweichung vom genehmigten Zeitrahmen</li></ul>	5.000,- € 2.000,- €
1.3	Nichteinhaltung/Nichterfüllung von Nebenbestimmungen der erteilten Genehmigung	2.000,- €
1.4	Nutzung einer Zufahrt abweichend von der erteilten Genehmigung	3.000,- €
<b>2</b>		
2.1	Verunreinigung der Fläche <ul style="list-style-type: none"><li>• Ablagerung von Abfall</li><li>• Verunreinigung der Fläche durch Flüssigkeiten oder andere Stoffe, die eine fachgerechte Beseitigung erfordern</li><li>• Verbleib von Ausstattungen der durchgeführten Veranstaltung</li></ul>	15.000,- € 50.000,- € 10.000,- €
2.2	Veränderung der Fläche <ul style="list-style-type: none"><li>• Abtragung oder Aufschüttung der Geländeoberfläche</li><li>• Entfernung von Bewuchs, Knicks, Hecken oder Bäumen</li></ul>	5.000,- € 5.000,- €
2.3	Beschädigungen der Einrichtungen und Anlagen <ul style="list-style-type: none"><li>• Entfernung, Veränderung oder Beschädigung vorhandener Gebäude, Einfriedungen oder Zufahrten sowie weiterer Ausstattungen</li></ul>	10.000,- €

Die angegebenen Werte können im Einzelfall unterschritten werden, wenn nachvollziehbare Tatbestände (z.B. Fahrlässigkeit) dies begründen.

Es können mehrere Tatbestände nebeneinander erfüllt sein, so dass die Summen der einzelnen Bußgeldtatbestände zu addieren sind.